



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 31. Januar 1975

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
18.12.74	Verordnung über die Staatliche Lagerstätteninspektion .....	125
18.12.74	Verordnung über die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe.....	126
19.12. 74	Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — .....	128
19.12. 74	Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger .....	130

### Verordnung über die Staatliche Lagerstätteninspektion vom 18. Dezember 1974

Zur Festlegung der Aufgaben, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Lagerstätteninspektion wird folgendes verordnet:

#### I.

#### Stellung und Aufgaben

##### § 1

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion ist das Organ des Ministeriums für Geologie für die Kontrolle der verlustarmen, effektiven und komplexen Nutzung von Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe. Die Kontrolle erfolgt mit dem Ziel, die einheimischen mineralischen Rohstoffe planmäßig und volkswirtschaftlich effektiv zu nutzen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatliche Lagerstätteninspektion erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen und Weisungen des Ministers für Geologie. Die Staatliche Lagerstätteninspektion arbeitet mit der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion, der Obersten Bergbehörde, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, den Finanzorganen und anderen Organen zusammen.

(3) Der Minister für Geologie ist für die Tätigkeit der Staatlichen Lagerstätteninspektion verantwortlich.

##### § 2

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion hat sich in ihrer Tätigkeit von den gesamtstaatlichen Interessen zur planmäßigen, verlustarmen und komplexen Nutzung der Lagerstätten mineralischer Vorräte leiten zu lassen. Sie kontrolliert mit dem Ziel der Herausarbeitung von generellen Schlußfolgerungen, Entscheidungsvorschlägen und Maßnahmen für die planmäßige und komplexe Untersuchung sowie für die planmäßige, verlustarme und komplexe Nutzung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe:

- den Vorratsvorlauf an mineralischen Rohstoffen sowie die Maßnahmen der rohstoffgewinnenden Industrie zur Sicherung des Vorratsvorlaufes durch rechtzeitige Ableitung von Planaufgaben für geologische Untersuchungsarbeiten,
- die Vorratsbasis volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe,
- Studien und Projekte der lagerstättennutzenden Bereiche hinsichtlich der verlustarmen Gewinnung der Lagerstättenvorräte und ihrer umfassenden Nutzung,

- die Ergebnisse zur Senkung und Vermeidung von Vorratsverlusten mineralischer Rohstoffe in Gewinnungsbetrieben,
- die geologische Suche und Erkundung der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe,
- die Nutzung von Vorräten der Deckgebirgsrohstoffe und Halden sowie der Nebenkomponenten und der Rückstände der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe,
- die Maßnahmen der Gewinnungsbetriebe zum Schutz der Lagerstätten,
- die Erfassung und den Nachweis der Lagerstättenvorräte.

(2) Die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Lagerstätteninspektion ist auf volkswirtschaftlich bedeutsame Objekte zu konzentrieren und hat durch sachkundige, objektive und allseitige Kontrolle und Beratung aktiv zur Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Projekte, Pläne und Entscheidungen beizutragen.

(3) Der Kontrolle unterliegen wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Einrichtungen, die Lagerstätten mineralischer Rohstoffe abbauen.

(4) Die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft wird durch die Tätigkeit der Staatlichen Lagerstätteninspektion nicht eingeschränkt.

#### II.

#### Leitung und Arbeitsweise

##### § 3

(1) Die Staatliche Lagerstätteninspektion wird durch den Leiter der Staatlichen Lagerstätteninspektion geleitet. Er ist gegenüber dem Minister für Geologie für die Arbeit der Staatlichen Lagerstätteninspektion verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Aufgaben der Staatlichen Lagerstätteninspektion werden wahrgenommen:

- von hauptamtlichen Inspektoren des Ministeriums für Geologie,
- von ehrenamtlichen Inspektoren aus wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie zentralen und örtlichen Staatsorganen.

(3) Als Inspektoren werden bewährte und erfahrene Wissenschaftler, Praktiker und Spezialisten eingesetzt bzw. berufen, die in der Forschung, Erkundung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe tätig sind.

(4) Die hauptamtlichen Inspektoren werden vom Minister für Geologie eingesetzt. Die ehrenamtlichen Inspektoren werden durch den Minister für Geologie in Abstimmung mit den zuständigen Ministern, Leitern anderer zentraler Staats-